

Mitteilungen VLP = Communications

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **26 (1969)**

Heft 5

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wie soll es nach dem 14. September weitergehen?

Der Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, Ständerat Dr. W. Rohner, konnte am Morgen des 10. Oktober im schönen Grossratsaal des Berner Rathauses gut 300 Mitglieder zur ausserordentlichen Generalversammlung willkommen heissen. Hierauf referierten die Herren Hans Aregger, Stadtplaner in Bern, und Staatsrat Dr. C. Bonnard, Lausanne, über das Thema «Wie soll es nach dem 14. September 1969 weitergehen?». Wir hoffen, dass es möglich werden wird, beide sehr aufschlussreichen Vorträge im «Plan» ganz oder teilweise zu publizieren. Beide Referate müssen zu einer Auseinandersetzung führen, damit entscheidende Fragen, die offensichtlich sehr kontrovers sind, klargestellt werden können. Am Nachmittag wurden am runden Tisch unter Leitung von Stadtpräsident und Nationalrat Dr. R. Tschäppät, Bern, einige Fragen grundsätzlicher Art und Fragen über das Vorgehen besprochen. Gesprächsteilnehmer waren die beiden Referenten, dipl. Ing. Fritz Berger, Delegierter des Bundesrates für den Wohnungsbau, und unser Sekretär, Oberrichter Marius Bäschung. Punkt vier Uhr konnte der Präsident die wohlgelungene ausserordentliche Mitgliederversammlung schliessen. Wir gestatten uns, hier auf sein Schlusswort etwas näher einzugehen. *Ständerat Dr. W. Rohner* legte die grossen Verdienste der VLP im Hinblick auf die Volksabstimmung über Art. 22ter und 22quater Bundesverfassung vom 14. September 1969 dar. Er führte dann wörtlich weiter aus:

«Am 7./8. September 1961 konnte unsere Vereinigung ihre Anliegen an der ausgezeichneten Solothurner Tagung vortragen. Damals behandelte sie das Thema ‚Der Boden, Schicksalsfrage unserer Zeit‘. Ich erinnere sodann an unsere Broschüre ‚Gedanken zum Bodenrecht und zur Bodenpolitik‘, die wir im Herbst 1963 herausgaben. Diese Broschüre hat bis heute an Aktualität nichts eingebüsst. Der Hinweis auf unsere Broschüre gibt uns den willkommenen Anlass, den Kantonen und Gemeinden dringend zu empfehlen, jetzt nicht die Hände in den Schooss zu legen, bis die Bundesgesetzgebung über die Raumplanung vorliegt. Ich halte es als unerlässlich, dass sich die Kantone und Gemeinden weiterhin und mancherorts aktiver als bisher um die Bewältigung ihrer Probleme kümmern. Wenn später eine Anpassung an die Bundesgesetzgebung nötig werden sollte, wird dies ohne besondere Schwierigkeiten möglich sein. Eine Ein-

schränkung muss ich allerdings anbringen: Sie alle wissen mit mir, dass die Frage der materiellen Enteignung die Crux, aber auch den Prüfstein jeder Raumplanung bildet, die diesen Namen verdient. Unsere Vereinigung wird mit allem Nachdruck fordern, die Abgrenzung des Tatbestandes der materiellen Enteignung in die kommende Bundesgesetzgebung aufzunehmen. Dabei muss darauf Bedacht genommen werden, den Tatbestand der materiellen Enteignung einengend und nicht extensiv zu interpretieren. In einem grösseren Kanton steht zurzeit der Erlass eines Baugesetzes zur Diskussion, das für das übrige Gemeindegebiet eine Ausnützung des Bodens von 0,3 garantieren will, d. h. von 300 m² nutzbarer Geschossfläche auf 1000 m² Land. Wir halten eine solche Bestimmung als höchst gefährlich im Hinblick auf die kommende Bundesgesetzgebung und schon heute im Hinblick auf die Verwirklichung des Landschaftsschutzes in diesem Kanton. Eine solche wirtschaftliche Aufwertung jenes Bodens, der bestimmungsgemäss nicht überbaut werden soll, ist schlechthin untragbar. Kantonale und kommunale Regelungen, die vor dem Erlass eines Bundesraumplanungsgesetzes aufgestellt werden, sollten auf jeden Fall bisher bewährte Prinzipien beachten. Es wäre unzulässig, die Durchführung einer kommenden Bundesgesetzgebung durch kantonale und kommunale Regeln zu erschweren. In der Zwischenzeit sollen daher nicht zu grosse Bauzonen festgelegt werden. Zudem sollen für das übrige Gemeindegebiet möglichst restriktive Ordnungen aufgestellt werden.

Den beiden Referaten von heute morgen und dem Gespräch am runden Tisch haben wir es zu verdanken, dass grundsätzliche Fragen klargestellt wurden, die wohl nicht von jedermann gerne gehört werden. Einzelne Formulierungen mögen hart tönen. Sie alle wissen, dass damit nur ein allerdings entscheidender Beitrag zur Klarheit geleistet wurde. Tatsächlich geht es heute darum, die Grundlage zu einer schweizerischen Planung zu legen. Das kann nichts anderes heissen, als den staatsrechtlichen Grundlagen unserer Eidgenossenschaft Rechnung tragen. Unser Staatsgefüge ist tendenziell freiheitlich ausgerichtet. Also muss auch die Planung in ihrer Tendenz freiheitlich gestaltet werden, sie muss auf die Privatinitiative Rücksicht nehmen und diese, wenn und wo sie sinnvoll ist, fördern. Sie muss sich nach den sich ändernden Gegebenheiten richten, sie muss schliesslich auf das Mass des Menschen zugeschnitten sein und darf sich nicht nach irgendwelcher Lehre oder gar Ideologie richten. Konsequenter verlangt daher Hans Aregger, die Planung sich wandelnden Gegebenheiten

anzupassen. Wir gehen mit ihm einig, glauben aber, dass gerade in diesem Punkt eine gewisse Ergänzung nötig ist. Jede vernünftige Planung besteht aus den Komponenten des Gestaltens und des Bewahrens. Beim Gestalten bewahrheitet sich das altgriechische Wort, dass alles fliesst. Das Gestalten ist aber in einen Rahmen einzufügen, der notwendigerweise recht starr sein muss. Die Erhaltung des Waldes in seinem Umfang und an seinem Standort war die landesplanerische Tat unserer Vorväter, die nichts von ihrer Gültigkeit verloren hat. In Zukunft wird der Schutz unserer Landschaft und die Einfügung technischer Werke in die Landschaft von immer grösserer Bedeutung. Ich könnte mir sogar vorstellen, dass eine genaue Prüfung des Pro und Kontra zur Forderung führen könnte, Landwirtschaftszonen nicht nur zeitlich auf Abbruch, sondern für die Dauer zu schaffen, und damit einem Teil des landwirtschaftlichen Bodens eine ähnliche Funktion wie dem Wald zuzuerkennen. Festlegen kann und will ich mich in dieser Hinsicht noch nicht. Auf jeden Fall wird sich die schmerzliche Erkenntnis nicht länger hinauszögern lassen, dass die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz entgegen der Erwartung vieler bestenfalls ein Stückwerk darstellt, aber keine Grundlage für einen umfassenden Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz für jene Gebiete und Objekte bietet, in denen dieser Schutz längst zur Verpflichtung jener geworden ist, die nicht nur in den Tag hinein leben oder nur wirtschaftlich denken. Kann das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, das erst am 1. Januar 1967 in Kraft getreten ist, gestützt auf Art. 22quater BV den sachlichen Erfordernissen angepasst werden, oder scheitert dieser Wunsch am Vorrang des Verfassungsartikels über den Natur- und Heimatschutz? Es werden sich in diesem Zusammenhang schwierige rechtliche Fragen stellen, die wir heute noch nicht beantworten können. Auch in anderen Richtungen harren zahlreiche Fragen der Klärung.

Wir glauben, dass Hans Aregger recht hat, wenn er in Raum und Sache variable Hoheitsträger regionaler und interkantonalen Räume fordert, denn die Bildung zahlreicher Zweckverbände für die Lösung einzelner Aufgaben, die verschiedene Hoheitsgebiete umfassen, war und ist zwar sachlich erwünscht, könnte aber zu einem unübersichtlichen und für die demokratische Willensbildung und Kontrolle gefährlichen Gestrüpp ausarten. Wir gestehen dennoch offen, dass wir wohl das Problem erkannt haben, aber noch keine Lösung gefunden haben, die sich in unseren staatsrechtlichen Aufbau fügen lässt. Ähnliche Überlegungen drängen sich bei der Frage der gebun-

denen Ausgaben auf. Nicht zuletzt muss die Frage der Leitbilder gründlich überdacht werden. Sind Leitbilder in einem tendenziell freiheitlichen Staat überhaupt zulässig, oder muss nicht anders vorgegangen werden, um die Grundlage für sinnvolle kurz- und mittelfristige Investitionsprogramme zu schaffen? Sie alle erkennen mit mir, dass sich nach dem 14. September 1969 zahlreiche Fragen grundsätzlicher Art stellen. Diese Fragen werden nicht alle von heute auf morgen gelöst werden können. Unsere Vereinigung wird alles daran setzen, um bei der Erarbeitung des neuen Rechtes an vorderster Stelle mitzuwirken. Sie ist Mittlerin zwischen Fachleuten und Politikern, sie ist nicht parteipolitisch gebunden und weiss doch, wie sehr den staatsrechtlichen und staatspolitischen Gegebenheiten Rechnung getragen werden muss, auch wenn diese nicht einfach in jeder Hinsicht tabu sein dürfen. Sie alle, die heute in so grosser Zahl unserer Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung gefolgt sind, geben uns den Mut, die kommenden schwierigen Aufgaben in Angriff zu nehmen.»

Wir hoffen sehr, dass die ausserordentliche Mitgliederversammlung nicht nur eine Demonstration, sondern den Auftakt intensiver Mitarbeit bei der Einführung der Bundesgesetzgebung, gestützt auf die Artikel 22ter und 22quater der Bundesverfassung bildet!

Der Berichterstatter: Dr. R. Stüdeli

Mitteilungen VLP

Wenn diese Mitteilungen erscheinen, werden Volk und Stände über die Ergänzung der Bundesverfassung durch die Art. 22ter (Bodenrecht) und 22quater (Landesplanung) entschieden haben. In der Berichtszeit — am 6. August 1969 schrieben wir unsere letzten Mitteilungen — waren die Mitarbeiter und der Zentralsekretär vorwiegend mit dem Einsatz zugunsten dieser Volksab-

stimmung beschäftigt. Leider mussten sich unsere Bemühungen weitgehend auf Artikel beschränken, die in der Tagespresse publiziert wurden, und auf die Vorbereitungen von Sendungen im Radio und im Fernsehen. Nach unserem Dafürhalten wurden zu wenig Veranstaltungen der politischen Parteien durchgeführt. Der Berichterstatter nahm am runden Tisch teil, den der Landesring der Unabhängigen an seinem Landestag in Luzern am 30. August 1969 veranstaltet hatte. Obwohl am runden Tisch die Befürworter der Ja-Parole überwogen, liess sich das Plenum dadurch nicht leiten, sondern gab mit grosser Mehrheit die Nein-Parole heraus. Es ist hier nicht der Ort, die Gründe dieser Stellungnahme des Landesrings zu analysieren.

Die weitere Arbeit im Zentralsekretariat war vorwiegend den verschiedenen Kursen gewidmet, die im September und im Oktober in der Westschweiz und in der deutschen Schweiz stattfanden. Daneben verfasste Oberrichter M. Baschung ein Gutachten über Fragen des Elektrizitätsverteilungsmonopols. Der Berichterstatter: Dr. R. Stüdeli

PS.: Soeben ist unter dem Titel «Landesplanung Ja oder Nein» eine Sammlung von 96 Bildern, die im «Nebenspalter» im Verlauf der letzten Jahre erschienen sind, veröffentlicht worden. Prof. Rolf Meyer, Zürich, der dieses Heft unserer Vereinigung zu ihrem 25jährigen Bestehen nachträglich stiftet, und den Gönnern, die die Herausgabe ermöglicht haben, danken wir herzlich. Zu den Gönnern zählt der Schweizerische Bund für Naturschutz in Basel, bei dem diese heiter-besinnliche Publikation zu einem günstigen Preis — wenn wir uns nicht täuschen, sind es 6 Fr. — erworben werden kann.

Die neueste VLP-Publikation

Den Versammlungsteilnehmern wurde unsere neueste Publikation «Die Nationalplanung/L'aménagement du territoire

national» (Schriftenfolge Nr. 9) abgegeben. Diese Schrift kann zum Preis von Fr. 5.— beim Zentralsekretariat der VLP bezogen werden. Einzeln erhältlich ist der in die französische Sprache übersetzte Text von Staatsrat Dr. C. Bonnard; der Preis pro Exemplar beträgt ebenfalls Fr. 5.—.

Prof. Dr. Heinrich Gutersohn 70jährig

Am 14. Oktober 1969 feierte Prof. Dr. Heinrich Gutersohn, Ordinarius für Geographie an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, seinen 70. Geburtstag.

Wir freuen uns, dem Jubilar unsere herzlichen Glückwünsche zu übermitteln in Anerkennung der Verdienste, die er sich um die Landes-, Regional- und Ortsplanung erworben hat.

Professor Gutersohn war während zehn Jahren, von 1953 bis 1962, in einer sehr schwierigen Entwicklungsphase, Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung.

Nach seinem Rücktritt hatte er noch während mehrerer Jahre den Vorsitz der Redaktionskommission der Zeitschrift «Plan», des Organs der Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, inne, für deren vorbildliche Leitung ihm hier seitens der Redaktion wie auch der Verlagsleitung, Vogtschild AG, der beste Dank ausgesprochen sei.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle die vielfältige und äusserst fruchtbare Tätigkeit von Professor Gutersohn im Dienste vieler nationaler Gremien zu würdigen; kompetentere Persönlichkeiten sind dieser Aufgabe in umfassender Weise nachgekommen, z.B. im Mittagsblatt der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 14. Oktober 1969. Abschliessend sei uns gestattet, dem Jubilar noch viele Jahre fruchtbarer Tätigkeit bei voller körperlicher Gesundheit und geistiger Frische zu wünschen. Vg.

AUS DER GERICHTSPRAXIS

Die Polemik um eine luzernische Güterzusammenlegung

In Winikon (Kanton Luzern) wurde 1954 eine Güterzusammenlegung eingeleitet. Sie hat zu schweren Meinungsverschiedenheiten geführt, die sich in letzter Zeit auf verschiedenen Wegen — Bundesgerichtsentscheiden, Pressepolemiken gegen dieselben, parlamentarischen Mitteln und einem Sprengstoff-

anschlag — entluden. Aus den weitläufigen Zusammenhängen sollen hier lediglich einige wesentliche Züge der Rechtsprechung hervorgehoben werden.

In zwei der wichtigsten Winiker Beschwerdefälle waren nach dem Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern von den betroffenen Grundeigentümern private Gutachten eingeholt worden. Beide wurden mit der staatsrechtlichen Willkürbeschwerde dem Bundesgericht unterbreitet. Im

einen Fall hatte das Privatgutachten auch einem Wiedererwägungsgesuch beim Regierungsrat gedient. Dieser hatte die Wiedererwägung seines Entscheids jedoch abgelehnt, weil das Gutachten keine Tatsachen enthalte, die der Beschwerdeführer nicht hätte vorher schon vorbringen können und weil es auch nicht schlüssig sei. Die staatsrechtliche Beschwerde focht indessen nicht den Entscheid zur Wiedererwägungsfrage an, sondern den früheren Rekursentscheid, bei dem das Pri-